

B e s c h l u ß
In Sachen

des Angestellten Paul F. in H., A. Be-
Straße ,

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in
-

gegen

Frau Maria W. in Sch. a.d.B., Bi.straße ,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Beschwerdegegnerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt in -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sit-
zung vom 9. März 1959 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
den Glanzmann und der Bundesrichter Scheffler, Rietschel,
Dr. Heilmann-Trosien und Dr. Winkelmann

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird
der Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Karlsruhe vom 17. Dezember 1958 aufge-
hoben. Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den
vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist zur
Einlegung der Berufung gegen das Urteil der 2. Zi-
vilkammer des Landgerichts in Mannheim vom 8. Juli
1958 erteilt.

G r ü n d e :

I. Das die Klage abweisende Urteil ist nach den von der
Beklagten nicht bestrittenen, glaubhaften Angaben des Klä-

gers am 7. August 1958 zugestellt worden. Mit Gesuch vom 1. September 1958, das bei dem Oberlandesgericht am 4. September 1958 eingegangen ist, hat der Kläger durch seinen bei diesem Gericht zugelassenen Anwalt die Bewilligung des Armenrechts für die Berufungseinlegung erbeten und zugleich dargelegt, weswegen er das Urteil des Landgerichts für unzutreffend hält.

Das Oberlandesgericht hat dieses Gesuch durch Beschluß vom 8. Oktober 1958, der an den Prozeßbevollmächtigten des Klägers am 13. Oktober 1958 abgesandt worden ist, zurückgewiesen. Darauf hat der Kläger mit einer am 23. Oktober 1958 eingegangenen Schrift Berufung eingelegt und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist nachgesucht. Das Oberlandesgericht hat ihm die Wiedereinsetzung versagt und seine Berufung als unzulässig verworfen.

Gegen diesen Beschluß hat der Kläger bei dem Oberlandesgericht in Karlsruhe durch seinen Prozeßbevollmächtigten frist- und formgerecht (vgl. §§ 569 Abs. 1, 577 Abs. 2 ZPO) die nach § 519 b Abs. 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde eingelegt.

II. Dem Rechtsmittel ist stattzugeben.

1) Das Oberlandesgericht versagt dem Kläger die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil er trotz des in dem Beschluß vom 28. Januar 1958 enthaltenen Hinweises seine Armut nicht hinreichend dargetan habe.

Diese Begründung geht fehl. Das Oberlandesgericht übersieht, daß der Kläger am 20. Mai 1958 ein neues Armutszeugnis (Bl. 46 d.A.) eingereicht hat, aus dem sich ergibt, daß er damals nur noch Arbeitslosenunterstützung von

monatlich rund 300,— DM bezogen hat. Hiervon konnte er ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Prozeßkosten selbst dann nicht bestreiten, wenn seine Ehefrau aus ihrem Verdienst zum gemeinsamen Unterhalt beigetragen haben sollte.

Im Hinblick auf diese veränderte Sachlage brauchte der Kläger nicht mit der Ablehnung seines Gesuchs wegen mangelnder Armut zu rechnen. Er brauchte auch nicht bei seinen Eingaben an das Oberlandesgericht auf das neue Armutszeugnis ausdrücklich hinzuweisen, zumal die Akten des ersten Rechtszuges nicht umfangreich sind. Auch der Umstand, daß sich der Kläger nach den Mitteilungen seines Prozeßbevollmächtigten zur Zeit in Indien befindet, rechtfertigt keine abweichende Beurteilung, solange nicht dargetan ist, daß er diese Reise aus eigenen Mitteln bestreitet. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, daß er nach seinen bisher unbestrittenen Behauptungen für den Ausfall seiner Konkursgläubiger in Höhe von 15.000,— DM aufzukommen hat (vgl. Schriftsatz vom 9. Juli 1957 Bl. 11 R d.A.).

Die Versäumung der Berufungsfrist stellte somit für den Kläger einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO dar. Die Frist des § 234 ZPO ist gewahrt.

2) Das Oberlandesgericht hält die Berufung auch deswegen für unzulässig, weil der Kläger das Rechtsmittel nicht innerhalb der Frist des § 519 Abs. 2 ZPO begründet habe (vgl. hierzu BGHZ 7, 280).

Auch insoweit kann dem Berufungsgericht nicht gefolgt werden; denn die Berufungsschrift vom 20. Oktober 1958 enthält bereits eine hinreichende Begründung.

Der bei dem Oberlandesgericht in Karlsruhe zugelassene Prozeßbevollmächtigte des Klägers hatte in seinem Ar-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



menrechtsgesuch vom 1. September 1958 im einzelnen angegeben, was er zur Begründung der Berufung vorbringen wollte. Es bedarf keiner Stellungnahme zu der Frage, ob das Armenrechtsgesuch in einem solchen Falle nicht ohne weiteres als Begründung der später eingelegten Berufung anzusehen ist (vgl. hierzu u.a. BGH LM § 48 Abs. 2 EheGes Nr. 14; LM § 519 Nr. 11). Denn das Armenrechtsgesuch wird in der Berufungsschrift, die außerdem den angekündigten Antrag enthält, ausdrücklich erwähnt. Das ist zwar nur im Zusammenhang mit dem Wiedereinsetzungsantrag geschehen. Dieser befindet sich aber in derselben Urkunde wie die Berufung und der Antrag. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, daß der Kläger das Armenrechtsgesuch vollinhaltlich zum Gegenstand seines Vortrags machen und es danach auch zur Begründung der Berufung verwendet wissen wollte.

Das Oberlandesgericht hat somit die Berufung zu Unrecht als unzulässig verworfen, so daß, wie geschehen, zu beschließen ist.

Glanzmann Scheffler Rietschel Heimann-Trosien Dr. Winkelmann